

Satzung

Kinder der Waterkant
gemeinnützige eG

Stand: 04.01.2023

I. Inhaltsverzeichnis

I. Die Genossenschaft	4
§ 1 Firma, Sitz und Gegenstand	4
§ 2 Gemeinnützigkeit	4
§ 3 Zweckbetriebe	5
II. Mitgliedschaft	5
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	5
§ 5 Geschäftsanteil und Haftsumme	6
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft und Auseinandersetzung	6
§ 7 Übertragung des Geschäftsguthabens	7
§ 8 Tod eines Mitglieds	8
§ 9 Ausschluss eines Mitglieds	8
§ 10 Rechte der Mitglieder	9
§ 11 Pflichten der Mitglieder	10
III. Organe der Genossenschaft	10
IV. Generalversammlung	10
§ 12 Funktion und Einberufung	10
§ 13 Stimmrecht und Satzungsänderungen	11
§ 14 Abstimmung und Wahlen	12
§ 15 Entlastung	13
V. Vorstand	13
§ 16 Vertretung und Aufgaben	13
§ 17 Wahl des Vorstands	14
§ 18 Haftung des Vorstands	15
§ 19 Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsrates	15
VI. Aufsichtsrat	16
§ 20 Aufgaben	16
§ 21 Wahl und Amtszeit	16
VII. Geschäftsbetrieb und Rücklagen	17
§ 22 Nachschusspflicht	17
§ 23 Geschäftsjahr	17
§ 24 Gesetzliche Rücklage	17
§ 25 Weitere Ergebnissrücklagen	18

VIII. Liquidation und Wegfall der bisherigen steuerbegünstigen Zwecke	18
§ 26 Liquidation	18
IX. Bekanntmachungen	19
§ 27 Bekanntmachungen	19
X. Gerichtsstand	19
§ 28 Gerichtsstand	19
XI. Schlussbestimmung	19
§ 29 Schlussbestimmung	19

I. Die Genossenschaft

§ 1 Firma, Sitz und Gegenstand

(1) Die Firma der Genossenschaft lautet:

Kinder der Waterkant gemeinnützige eG

(2) Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Bordelum im Kreis Nordfriesland.

(3) Zweck der gemeinnützigen Genossenschaft ist die Förderung der Jugendhilfe, Bildung und Erziehung im Kreis Nordfriesland. Der Unternehmensgegenstand wird insbesondere durch den wirtschaftlichen Betrieb einer Kindertagesstätte an den Standorten Bordelum und Dörpum verwirklicht. Daneben können weitere Einrichtungen und Betriebe unterhalten werden, die geeignet sind, den Gegenstand des Unternehmens zu fördern und dem Nutzen der Mitglieder zu dienen.

(4) Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.

§ 2 Gemeinnützigkeit

(1) Die Genossenschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar, gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 1. Januar 1977 in der jeweils gültigen Fassung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterhaltung von Bildungs- und Erziehungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche nach offenen pädagogischen Ausrichtungen, ohne Rücksicht auf religiöse Weltanschauungen; entsprechend einer freiheitlichen, demokratischen Grundordnung und unabhängig vom Stand oder Vermögensverhältnisse der Mitglieder.

(2) Die Genossenschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel der gemeinnützigen Genossenschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Genossenschaft.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der gemeinnützigen Genossenschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Die Genossenschaft darf ihre Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.

- (6) Scheidet ein Mitglied aus der Genossenschaft aus oder wird die Genossenschaft aufgelöst oder aufgehoben erhält das Mitglied nicht mehr als die eingezahlten Geschäftsanteile (Geschäftsguthaben) und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück.
- (7) Die Mitglieder erhalten durch Einzahlung ihrer Einlage an der Genossenschaft kein persönlich verwertbares Vermögen. Die Genossenschaft ist lediglich die für die Durchführung ihrer satzungsmäßigen Zwecke geschaffene Organisationsform.

§ 3 Zweckbetriebe

- (1) Die Genossenschaft betreibt eine Kindertagesstätte an den Standorten Bordelum und Dörpum.
- (2) Weiter betreibt die Genossenschaft als Zweckbetrieb eine Frischküche im BordelumHus der Gemeinde Bordelum zur Versorgung der Kinder der Kindertagesstätte Bordelum-Dörpum. Darüber hinaus können auch Personen versorgt werden, die geeignet sind, den Gegenstand des Unternehmens zu fördern und dem Nutzen der Mitglieder zu dienen, wie z.B. Kinder der Grundschule, Mitarbeiter/-innen der Einrichtungen und Senioren im Rahmen eines sog. „generationsübergreifenden Mittagstisch“. Diesen bietet die Genossenschaft im Rahmen des Zweckbetriebes Frischküche für eine begrenzte, wechselnde Zahl an Einwohnern der Gemeinde Bordelum an, um den verschiedenen Lebenslagen der Kinder und Familien zu begegnen und allen am Mittagessen teilnehmenden Kindern ein gemeinsames Essen im Beisein unterschiedlicher Generationen zu ermöglichen. Dies fördert die Sprach- und Kommunikationsfähigkeit der Kinder und erweitert den Zugang zu Generationen in denen die plattdeutsche Sprache (noch) ein fester Bestandteil des täglichen Lebens darstellt. Durch ein gemeinsam eingenommenes Mittagessen wird somit ein natürlicher Umgang mit den Besonderheiten unserer Kultur vermittelt/ gefühlt und gelernt.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erwerben natürliche Personen; insbesondere diejenigen, deren Kinder die Kindertagesstätte an den Standorten Bordelum oder Dörpum besuchen, sowie die Mitarbeiter/-innen der von der Genossenschaft betriebenen Einrichtungen.
- (2) Der Genossenschaft können auch natürliche und juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts und rechtsfähige Personengesellschaften beitreten, die nicht bzw. nicht unmittelbar für die Nutzung der Einrichtungen

der Genossenschaft in Frage kommen, und dennoch durch ihren Beitritt den gemeinnützigen Zweck der Genossenschaft fördern wollen.

- (3) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer unbedingten und schriftlichen Beitrittserklärung. Über die Zulassung entscheidet der Vorstand.
- (4) Das Mitglied ist in die Mitgliederliste einzutragen und hiervon zu benachrichtigen.
- (5) Die Mitglieder haben die Pflicht mit Abgabe der Beitrittserklärung die Einzahlung auf den Geschäftsanteil oder weitere Geschäftsanteile gemäß § 5 der Satzung zu leisten.

§ 5 Geschäftsanteil und Haftsumme

- (1) Ein Geschäftsanteil beträgt 150,00 (einhundertfünfzig) €.
- (2) Von jedem Mitglied ist mindestens ein Geschäftsanteil zu leisten (Pflichtbeteiligung).
- (3) Der Betrag, den ein Mitglied auf den Geschäftsanteil mindestens einzahlen muss, kann auch von einem anderen eingezahlt werden (Patenschaften).
- (4) Jedes Mitglied kann sich mit höchstens eintausend Geschäftsanteilen beteiligen.
- (5) Das Geschäftsguthaben jedes Mitglieds setzt sich aus den eingezahlten Geschäftsanteilen zusammen.
- (6) Der Geschäftsanteil ist sofort in voller Höhe auf das Geschäftskonto der Genossenschaft einzuzahlen. Der Vorstand kann auf Antrag die Einzahlung in Raten zulassen. In diesem Fall sind nach der Beitrittserklärung oder der Aufnahme des Kindes jeweils zum ersten eines Monats im ersten Monat 50,00 €, im zweiten Monat 50,00 € und im dritten Monat 50,00 € zu entrichten.
- (7) Wird ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Genossenschaft eröffnet und reicht das Vermögen der Genossenschaft nicht zu Befriedigung der Gläubiger, haben die Mitglieder dennoch keine Nachschüsse zur Insolvenzmasse zu leisten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft und Auseinandersetzung

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, seine Mitgliedschaft durch Kündigung zu beenden.

- (2) Die Kündigung kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres und mindestens drei Monate vor dessen Ablauf in schriftlicher Form erklärt werden.
- (3) Soweit ein Mitglied mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, ohne hierzu durch die Satzung oder eine Vereinbarung mit der Genossenschaft verpflichtet zu sein, kann es schriftlich einen oder mehrere seiner weiteren Geschäftsanteile zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres kündigen.
- (4) Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss maßgebend; Verlustvorträge sind nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berücksichtigen. Im Fall der Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 7) findet eine Auseinandersetzung nicht statt.
- (5) Dem ausgeschiedenen Mitglied ist das Auseinandersetzungsguthaben binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden auszuführen. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das auszuführende Guthaben aufzurechnen. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das Mitglied keinen Anspruch.
- (6) Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds als Pfand für einen etwaigen Ausfall, insbesondere im Insolvenzverfahren des Mitglieds.
- (7) Die Absätze 4 bis 6 gelten entsprechend für die Auseinandersetzung bei der Kündigung einzelner Geschäftsanteile.

§ 7 Übertragung des Geschäftsguthabens

- (1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber an seiner Stelle Mitglied ist oder wird. Ist der Erwerber bereits Mitglied, so ist die Übertragung des Geschäftsguthabens nur zulässig, sofern sein bisheriges Geschäftsguthaben nach Zuschreibung des Geschäftsguthabens des Veräußerers den zulässigen Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich beteiligt, nicht übersteigt.
- (2) Anderweitige Verfügungen, Abtretungen oder Verpfändungen als in § 7 Abs. 1 der Satzung bestimmt, sind unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Hiervon ausgenommen bleiben Verfügungen im Zusammenhang mit einer Patenschaft gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung.
- (3) Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben, ohne aus der Genossenschaft auszuscheiden, teilweise übertragen und damit die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern. Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 8 Tod eines Mitglieds

- (1) Stirbt ein Mitglied, so gilt es mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in welchem der Tod eingetreten ist, als ausgeschieden.
- (2) Wird eine Personengesellschaft oder juristische Person, die Mitglied der Genossenschaft ist, aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist.
- (3) Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.
- (4) Für die Rückzahlung des Geschäftsguthabens an die jeweiligen Rechtsnachfolger gilt § 6 der Satzung entsprechend.

§ 9 Ausschluss eines Mitglieds

- (1) Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es trotz wiederholter schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt oder gegen Beschlüsse der Generalversammlung trotz Aufforderung zur Unterlassung verstößt;
 - b) es gegen die Interessen der Genossenschaft bewusst handelt, dem Ansehen der Organe der Genossenschaft sowie ihrer Mitarbeiter schadet oder in anderer Weise das gegenseitige Treueverhältnis verletzt;
 - c) es die Arbeit der Organe bewusst behindert oder das Verhalten des Mitglieds in anderer Weise die Handlungsfähigkeit der Genossenschaft bedroht;
 - d) sein dauernder Aufenthaltsort unbekannt ist.
- (2) Über den Ausschluss des Mitglieds aus der Genossenschaft entscheidet der Vorstand.
- (3) Der Ausschluss erfolgt jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres.
- (4) Beabsichtigt die Genossenschaft, ein Mitglied auszuschließen, so ist dem Mitglied im Vorfeld vom Vorstand Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ein drohender Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied unverzüglich mittels

eingeschriebenen Briefes mitzuteilen. Hierbei sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, sowie der satzungsmäßige Ausschließungsgrund mitzuteilen.

- (5) Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet innerhalb einer Frist von vier Wochen der Aufsichtsrat endgültig.
- (6) Für den Ausschluss von Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern entscheidet die Generalversammlung mit einer dreiviertel Mehrheit.
- (7) Mit Absendung des eingeschriebenen Briefes über den Ausschluss des Mitglieds, ist dieses als etwaiges Mitglied der Organe der Genossenschaft ausgeschlossen und darf nicht mehr die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch nehmen.

§ 10 Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung und des Gesetzes die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen und an der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken.
- (2) Es hat insbesondere das Recht,
 - a) an der Generalversammlung und an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen;
 - b) Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft erteilt der Vorstand oder der Aufsichtsrat. Die Auskunft darf verweigert werden, soweit
 - i. die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen;
 - ii. die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt würde;
 - iii. das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft;
 - iv. es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Mitarbeitern der Genossenschaft handelt.

- c) Anträge für die Tagesordnung der Generalversammlung gem. § 12 Abs. 2 der Satzung einzureichen;
- d) Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung gem. § 12 Abs. 3 der Satzung einzureichen;
- e) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung eine Abschrift des Jahresabschlusses zu verlangen;
- f) die Niederschrift über die Generalversammlung einzusehen;
- g) das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichts einzusehen.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht die Mitgliederliste einzusehen.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen der Genossenschaft zu wahren.

(2) Es hat insbesondere

- a) den Bestimmungen der Satzung, des Gesetzes und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen;
- b) die Einzahlungen auf den Geschäftsanteil bzw. weitere Geschäftsanteile zu leisten;
- c) der Genossenschaft unverzüglich jede Änderung seiner Anschrift mitzuteilen.

III. Organe der Genossenschaft

Organe der Genossenschaft sind:

- (1) Die Generalversammlung
- (2) Der Vorstand
- (3) Der Aufsichtsrat

IV. Generalversammlung

§ 12 Funktion und Einberufung

- (1) Die Mitglieder der Genossenschaft üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus. Sie beschließt über die nach dem Gesetz und der Satzung vorgesehenen Gegenstände.

- (2) Der Vorstand beruft die Generalversammlung durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder der Genossenschaft in Textform ein. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen, Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung erfolgen. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen. Die Mitteilungen gelten als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.
- (3) Die Generalversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder in Textform unter Anführung des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangt.
- (5) Die Generalversammlung wird von einem Mitglied des Aufsichtsrates geleitet (Versammlungsleiter/-in). Ist kein Aufsichtsratsmitglied anwesend, bestimmt die Generalversammlung die Versammlungsleitung. Die Versammlungsleitung ernennt eine/einen Schriftführer/-in.
- (6) Der Vorstand hat den jeweiligen Prüfungsbericht des „Genossenschaftsverbands - Verband der Regionen e.V.“ bei der Einberufung der auf den Bericht folgenden Generalversammlung als Gegenstand der Beratung und möglichen Beschlussfassung anzukündigen.
- (7) In der Generalversammlung hat sich der Aufsichtsrat über wesentliche Feststellungen oder Beanstandungen der Prüfung zu erklären.
- (8) Beschlüsse sind gem. § 47 GenG zwingend zu protokollieren.

§ 13 Stimmrecht und Satzungsänderungen

- (1) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Mitglied soll sein Stimmrecht persönlich ausüben.
- (2) Das Stimmrecht geschäftsunfähiger oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkter natürlicher Personen sowie das Stimmrecht von juristischen Personen wird durch ihre gesetzlichen Vertreter, das Stimmrecht von Personengesellschaften durch zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter ausgeübt.
- (3) Das Mitglied oder sein gesetzlicher Vertreter können Stimmvollmacht erteilen. Die Vollmacht muss in diesem Fall in schriftlicher Form erteilt werden. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten.
- (4) Niemand kann für sich oder für einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu

entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll.

- (5) Die Generalversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmen.
- (6) Eine Satzungsänderung kann nur von der Generalversammlung beschlossen werden. Vor Beschlussfassung kann der Vorstand sowie der Aufsichtsrat angehört werden.
- (7) Für Änderungen der Satzungen nach § 16 Abs. 2 GenG bedarf es zwingend einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen von mindestens drei Viertel.
- (8) Der Vorstand hat Satzungsänderungen beim zuständigen Gericht anzumelden. Der Beschluss über die Änderung ist in Abschrift beizufügen.
- (9) Der Beschluss entfaltet erst mit Eintragung in das Genossenschaftsregister seine rechtliche Wirkung.

§ 14 Abstimmung und Wahlen

- (1) Abstimmungen und Wahlen werden mit Handzeichen oder mit Stimmzetteln durchgeführt. Eine geheime Wahl mittels Stimmzettel muss erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder mindestens ein Viertel der bei der Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.
- (2) Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die gültig abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesen Fällen das Los. Für jede/-n zu wählende/-n Kandidatin/Kandidaten kann jeweils nur eine Stimme abgegeben werden.
- (3) Wird eine Wahl mit Stimmzetteln durchgeführt, hat jede/-r Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Die/Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die/den vorgeschlagene/-n Kandidatin/Kandidaten, denen er seine Stimme geben will. Gewählt sind die Kandidatinnen/Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten.
- (4) Wird eine Wahl mit Handzeichen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält kein/-e Kandidat/-in im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so wird eine

Stichwahl zwischen jeweils den beiden Kandidatinnen/Kandidaten durchgeführt, die die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Fall ist die/der Kandidatin/Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält.

- (5) Die/Der Gewählte hat unverzüglich der Genossenschaft gegenüber zu erklären, ob sie/er die Wahl annimmt.

§ 15 Entlastung

- (1) Über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat ist getrennt abzustimmen.
- (2) Bei der Abstimmung haben weder die Mitglieder des Vorstandes noch des Aufsichtsrates ein Stimmrecht.

V. Vorstand

§ 16 Vertretung und Aufgaben

- (1) Der Vorstand führt die Genossenschaft in eigener Verantwortung. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung der Generalversammlung bedarf. In den nach Gesetz, Satzung oder Geschäftsordnung vorgesehenen Fällen bedarf der Vorstand der Zustimmung der Generalversammlung. Die Zustimmung kann für gleichartige Geschäfte generell erteilt werden.
- (2) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Mitglieder des Vorstandes sind zur Vertretung der Genossenschaft befugt. Der Vorstand kann auch einem einzelnen seiner Mitglieder das alleinige Vertretungsrecht übertragen und einzelne von ihnen zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen.
- (3) Ist eine Willenserklärung gegenüber der Genossenschaft abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Vorstandsmitglied.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn in Kenntnis aller Vorstandsmitglieder mindestens drei seiner Mitglieder bei der Beschlussfassung mitwirken. Eine Beschlussfassung ist auch außerhalb von Sitzungen in einem schriftlichen, fernmündlichen oder elektronischen Umlaufverfahren möglich.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Der Vorstand erstellt bis zum 01.09. eines jeden Geschäftsjahres für das nachfolgende Geschäftsjahr einen Haushaltsplan.

- (7) Der Vorstand hat insbesondere die Aufgabe bis zum 01.05 eines jeden Geschäftsjahres den Jahresabschluss mit einem Vorschlag für die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Deckung des Jahresfehlbetrages zu erstellen und den Lagebericht des vorangegangenen Geschäftsjahres aufzustellen. Beides hat er unverzüglich dem Aufsichtsrat und so dann mit dessen Bericht der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
- (8) Er entscheidet, ob im Einzelfall einem (Nicht-)Mitglied die Zahlung der Nutzungsentgelte (gemäß gültiger Entgeltordnung) für die Inanspruchnahme der jeweiligen Einrichtung gestundet oder ganz oder teilweise erlassen werden kann, wenn das (Nicht-) Mitglied glaubhaft macht, dass ihm die Leistung des Entgelts aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse ganz oder teilweise unzumutbar ist.
- (9) Beschlüsse, die über den regelmäßigen Geschäftsbetrieb hinausgehen, insbesondere Grundstücksgeschäfte sowie Beschlüsse, die einen Wert von 100.000,00 € übersteigen, bedürfen der Einstimmigkeit des Vorstandes nach vorheriger Zustimmung durch den Aufsichtsrat. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.
- (10) Der Vorstand hat im Besonderen die Geschäfte entsprechend dem Zweck und Gegenstand der Genossenschaft ordnungsgemäß zu führen und die für den ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen und sachlichen Maßnahmen rechtzeitig in Absprache mit der jeweiligen Einrichtungsleitung zu planen und umzusetzen.
- (11) Die Mitgliederliste ist vom Vorstand zu führen.
- (12) Jede Änderung des Vorstandes oder der Vertretungsbefugnis eines Vorstandsmitglieds hat der Vorstand zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anzumelden.

§ 17 Wahl des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus drei bis fünf natürlichen Personen, die von der Generalversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich. Die erste Wahl/Wiederwahl von zwei Vorstandsmitgliedern findet nach zwei Jahren statt.
- (2) Mindestens ein Mitglied des Vorstandes soll eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Kindertagesstätte sein. Der/Die Vertreter/-in der Einrichtung im Vorstand wird von der Generalversammlung auf Vorschlag des Kollegiums gewählt.

- (3) Die Vorstandsmitglieder müssen selbst Mitglied der Genossenschaft sein. Die Generalversammlung entscheidet über eine Abberufung der Vorstandsmitglieder vor Ablauf der Wahlperiode mit einer dreiviertel Mehrheit. Im Falle der Abberufung ist das betroffene Vorstandsmitglied vorher zu hören.
- (4) Der Aufsichtsrat kann einzelne Vorstandsmitglieder durch Mehrheitsbeschluss mit einer dreiviertel Mehrheit aller Aufsichtsratsmitglieder vorläufig bis zur Entscheidung der ohne Verzug einzuberufenden Generalversammlung ihres Amtes entheben.
- (5) Den Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates werden Auslagen und Aufwendungen erstattet sowie eine angemessene Aufwandsentschädigung für den Zeitaufwand entrichtet. Über deren Höhe entscheidet die Generalversammlung.

§ 18 Haftung des Vorstands

- (1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden.
- (2) Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Vorstandsmitglied bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Genossenschaft zu handeln.
- (3) Die Vorstandsmitglieder haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren, soweit nicht Befreiung von dem Verschwiegenheitsgebot erteilt worden ist.
- (4) Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Genossenschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Ist streitig, ob sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft angewandt haben, tragen sie die Beweislast.
- (5) Eine Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn die Handlung auf einem gesetzmäßigen Beschluss der Generalversammlung beruht.

§ 19 Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsrates

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen, wenn nicht durch Beschluss des Aufsichtsrates für den Einzelfall anderes bestimmt wird.
- (2) In den Sitzungen des Aufsichtsrates hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen.
- (3) Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrates haben die Mitglieder des Vorstandes kein Stimmrecht.

VI. Aufsichtsrat

§ 20 Aufgaben

- (1) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand bei dessen Geschäftsführung zu überwachen und zu beraten, sowie sich zu diesem Zweck über die rechtlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten. Er kann zu diesem Zweck von dem Vorstand jederzeit Auskünfte über alle Angelegenheiten der Genossenschaft verlangen und die Bücher und Schriften der Genossenschaft sowie den Bestand der Genossenschaftskasse einsehen und prüfen.
- (2) Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrates kann Auskünfte, jedoch nur an den Aufsichtsrat selbst, verlangen.
- (3) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Deckung des Jahresfehlbetrages zu prüfen; über das Ergebnis der Prüfung hat er der Generalversammlung vor der Feststellung des Jahresabschlusses zu berichten.
- (4) Eine Generalversammlung ist vom Aufsichtsrat einzuberufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.
- (5) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich. Über die Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens gegen eines der Vorstandsmitglieder entscheidet die Generalversammlung mit einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen von mindestens zwei Drittel.
- (6) Für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder gelten die Vorschriften der Vorstandsmitglieder entsprechend.

§ 21 Wahl und Amtszeit

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei von der Generalversammlung zu wählenden natürlichen Personen. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Aufsichtsrates können ihre Aufgaben nicht durch andere Personen wahrnehmen lassen.
- (2) Der Gemeinde Bordelum wird ein Entsenderecht in den Aufsichtsrat gewährt. In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Regelungen dürfen maximal 1/3 der Aufsichtsratsmitglieder durch Entsenderecht in den Aufsichtsrat gelangen.
- (3) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung der Generalversammlung bedarf.
- (4) Der Aufsichtsrat entscheidet durch einfache Stimmenmehrheit seiner Mitglieder, soweit das Gesetz oder Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes bestimmen. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder mitwirken.
- (5) Grundsätzlich werden Beschlüsse in Sitzungen gefasst. Eine Beschlussfassung ist auch außerhalb von Sitzungen in einem schriftlichen, fernmündlichen oder elektronischen Umlaufverfahren möglich, sofern kein Aufsichtsratsmitglied dem widerspricht.
- (6) Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Sie beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, in der das Aufsichtsratsmitglied gewählt wurde und endet mit Schluss der Generalversammlung, die im dritten Geschäftsjahr nach der Wahl folgt.
- (7) Die Bestellung eines Aufsichtsratsmitglieds kann vor Ablauf der Amtsdauer nur durch die Generalversammlung widerrufen werden. Hierüber entscheidet die Generalversammlung mit einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen von mindestens drei Viertel.

VII. Geschäftsbetrieb und Rücklagen

§ 22 Nachschusspflicht

Eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.

§ 23 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 01.01. und endet zum 31.12. des Jahres. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Genossenschaft in das Genossenschaftsregister und endet mit dem folgenden 31.12. des Jahres.

§ 24 Gesetzliche Rücklage

(1) Die gesetzliche Rücklage dient der Deckung von Bilanzverlusten.

(2) Sie wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens zehn Prozent des Jahresüberschusses, solange die Rücklage zehn Prozent der Bilanzsumme nicht erreicht.

§ 25 Weitere Ergebnisrücklagen

(1) Neben der gesetzlichen Rücklage wird eine freie Ergebnisrücklage gebildet, der jährlich höchstens zehn Prozent des Jahresüberschusses zugeführt werden.

(2) Über die Verwendung des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrages und abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages (Bilanzgewinn) beschließt die Generalversammlung. Dieser darf, soweit er nicht den Rücklagen zugeführt wird, nur für die satzungsmäßigen Zwecke der Genossenschaft verwendet werden. Jede andere Verwendung des Jahresüberschusses ist ausgeschlossen. Insbesondere erfolgt keine Gewinnausschüttung oder genossenschaftliche Rückvergütung an die Mitglieder der Genossenschaft.

VIII.

IX. Liquidation und Wegfall der bisherigen steuerbegünstigten Zwecke

§ 26 Liquidation

(1) Die Genossenschaft kann durch Beschluss der Generalversammlung jederzeit aufgelöst werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen von mindestens drei Viertel.

(2) Vor Beschlussfassung kann der Vorstand schriftlich sowie mündlich angehört werden.

(3) Die Auflösung ist durch den Vorstand unverzüglich zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anzumelden.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung der gemeinnützigen Genossenschaft oder bei Wegfall ihres steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen der gemeinnützigen Genossenschaft, soweit es die eingezahlten Geschäftsanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gemeinde Bordelum, die es unmittelbar und

ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

X. Bekanntmachungen

§ 27 Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden, soweit gesetzlich oder in der Satzung nichts Abweichendes vorgeschrieben ist, unter ihrer Firma auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der Genossenschaft veröffentlicht. Bei der Bekanntmachung sind die Namen der Personen anzugeben, von denen sie ausgeht.
- (2) Der Jahresabschluss und die in diesem Zusammenhang offenzulegenden Unterlagen werden, soweit gesetzlich vorgeschrieben, nur im elektronischen Bundesanzeiger unter der Firma der Genossenschaft bekanntgemacht.

XI. Gerichtsstand

§ 28 Gerichtsstand

Der ausschließliche Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Mitgliedsverhältnis zwischen einem Mitglied und der Genossenschaft ist das Amtsgericht Husum in Nordfriesland bzw. das zuständige Landgericht.

XII. Schlussbestimmung

§ 29 Schlussbestimmung

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen der Satzung lässt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Lena Beld
Dorothee Köcher
Torben Kersch
Sasja Wissen
Meta Ohrt